

Erste Nachtragsatzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung
der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 16 der Abwassersatzung der Stadt Eckernförde wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17. Dezember 2003 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 13. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) Niederschlagswasserbeseitigungeinen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Straßenkanäle.

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a
Ablösung der Anschlussbeiträge

Die Anschlussbeiträge können vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach der Höhe der nach den §§ 5 und 6 sich ergebenden Anschlussbeiträge festzulegen. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

3. § 16 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid, der mit der Aufforderung zur Einrichtung anderer Gemeindeabgaben oder Verbrauchsabrechnungen der Stadtwerke Eckernförde GmbH verbunden sein kann. Die Gebühren nach §§ 11, 12 und 13 Abs. 1 werden in Monatsbeträgen jeweils am Ersten jeden Monats, bei Verbindung mit der Erhebung anderer Gemeindeabgaben vierteljährlich Mitten des Quartals, die Gebühren nach § 13 Abs. 2 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge des im vergangenen Jahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Die endgültige Abrechnung der Benutzungsgebühr für das vergangene Jahr erfolgt entweder gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das folgende Jahr oder über einen besonderen Bescheid.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Eckernförde, den 18. Dezember 2003
Stadt Eckernförde

(Jeske-Paasch)
Bürgermeisterin